

Geschäftsbedingungen und Lieferbedingungen der Fandl GmbH (AGB)

Fandl GmbH
Hirschstraße 31
A-9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463/33755
F: 0463/31423
I: www.fandl.eu
E: fandl@fandl.eu

1.) Allgemeines – Kostenvoranschläge

Alle getroffenen Vereinbarungen, sowie Abweichungen von unseren Lieferbedingungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung unserer Geschäftsführung! Kostenvoranschläge werden unsererseits nach bestem fachlichem Wissen erstellt, es wird jedoch keine Gewähr für Ihre Richtigkeit übernommen. Bei beträchtlichen Überschreitungen der angebotenen Summe, werden Sie jedoch unverzüglich informiert werden.

2.) Lieferungen

Sämtliche Lieferungen erfolgen auf Grund unserer Geschäfts und Lieferbedingungen, welche durch eine Ihrerseitige Auftragserteilung als anerkannt gelten und für Besteller und Lieferant bindend sind.

Die vereinbarte Lieferfrist beginnt mit vollständiger Klärung technischer, sowie kaufmännischer Belange zu laufen, wobei unsere Terminangaben freibleibend sind. Im Falle von höheren Gewalten, Havarie, Unwetter, Krankheit, maschineller Ausfall sind wir an vereinbarte Lieferfristen nicht gebunden. Eine Verlängerung der Lieferzeit berechtigt den Käufer nicht, Schadenersatzforderungen an unser Unternehmen zu stellen.

3.) Ausführung – Gewährleistung

Für sämtliche Bearbeitungen und Bezeichnungen gilt die ÖNORM. Da es sich bei Marmor, Graniten, und ähnlichen Gesteinen um Naturmaterialien handelt, welche in Farbton und Strukturen schwanken, geben Ihnen unsere Musterplatten nur annähernd das Aussehen wieder. Diese Unregelmäßigkeiten, sowie offene Poren, Aderungen, als auch das Fehlen dieser Eigenschaften bilden keinen Grund zu diesbezüglichen Beanstandungen.

Unsere Gewährleistung beschränkt sich ausschließlich auf den Ersatz nachweislich schadhafter oder untauglicher Produkte, wobei eine gleichzeitige Rückstellung der mangelhaften Produkte zu erfolgen hat. Die Prüfung der Ware hat vor dem Verlegen, oder Einbau zu erfolgen. Beanstandungen an bereits verlegtem oder eingebautem Material werden nicht anerkannt.

An Stelle der Ersatzlieferung behalten wir uns vor, eine dem Mangel entsprechende Preisminderung festzulegen. Jeglicher Gewährleistungsanspruch besteht im Übrigen nur dann, wenn die Waren unverzüglich auf Vollständigkeit und Mangelhaftigkeit untersucht werden und uns bis längstens am zehnten Tage nach Lieferung, bzw. Erhalt die schriftliche Mängelrüge mit genauer Angabe der Mängel vorliegt.

Bei unsachgemäßer Verlegung oder Verarbeitung der von uns gelieferten Waren erlischt dessen Gewährleistungsanspruch.

Unsere Produkthaftung setzt voraus, dass alle von uns bekannt gegebenen Informationen über die Behandlung des Kaufgegenstandes genauestens beachtet werden und eine Verwendung des Kaufgegenstandes nur zum ausdrücklich ausbedungenen oder von uns erwarteten Zwecke erfolgt. Ausgeschlossen ist unsere Haftpflicht nach Produkthaftpflichtbestimmungen für Sachschäden, soweit diese nicht ein Verbraucher erleidet, weiters jede gegen uns aus anderen Bestimmungen abgeleitete Produkthaftpflicht. Ausgeschlossen ist auch jeglicher gegen uns bestimmter Regressanspruch in Zusammenhang mit Haftpflichten unseres Abnehmers, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

4.) Rücktritt vom Vertrag bei Leistungsverzug

Bei Rücktritt vom Vertrag hat der Kunde nur dann einen Anspruch auf einen Schadenersatz, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird oder zu Last fällt.

Der Kunde ist ebenso nur dann von einem Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn er uns zuvor schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und dabei sogleich den Rücktritt vom Vertrag angedroht hat.

Wird der Vertragsrücktritt des Kunden von uns trotzdem anerkannt, so hat der Kunde zur Abgeltung des technischen und des kaufmännischen Aufwandes eine Stornogeühr in der Höhe von 30% der Auftragssumme an uns zu entrichten.

5.) Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Kunden behaltet sich der Auftragnehmer das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand vor. Der Kunde hat Beeinträchtigungen der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware durch Dritte zu verhindern und zu vermeiden und jeden allfälligen Eingreifer auf das Eigentum des Verkäufers hinzuweisen. Insbesondere bei gerichtlichen Zugriffen, wie Pfändung, Versteigerungen, hat der Kunde das Eigentum des Auftragnehmers publik zu machen. Der Kunde hat den Auftragnehmer von jedem drohenden oder bereits begonnenen Eingriff unverzüglich zu verständigen.

6.) Zahlungsbedingungen

Sämtliche Vereinbarungen, und Preisangaben verstehen sich wie bei Vertragsabschluss vereinbart.

Eine Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Naturma?. Differenzen betreffend Mengenunterschiede gegenüber dem Auftrag werden bei der Abrechnung entsprechend berücksichtigt.

Andern sich zwischen Vertragsabschluss und Lieferung die Kosten von Rohstoffen, Energiebezugskosten, Löhne, Gehälter oder ähnliche Materialbezugskosten und hängt der Eintritt dieser Kostensteigerung nicht von unserem Willen ab, so gehen diese Kosten zu Lasten des Kunden.

Zahlungen sind, wenn nicht anders vereinbart wurde, fällig bei Erhalt der Rechnung. Ab 30 Tage nach Rechnungsdatum sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe der von österreichischen Bankinstituten für offene Kredite verrechnete Zinsen und die bei der Hereinbringung der Forderung anfallenden Kosten, auch vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnkosten eines Anwaltsbüros in Rechnung zu stellen.

7.) Erfüllung und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist der Standort des Erzeugerwerkes in Klagenfurt.

Erfüllungsort für die Zahlung ist Klagenfurt.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Klagenfurt.

8.) Konsumentenschutz

Für Auftragnehmer, für welche ein Vertragsabschluss auf Grund dieser Bedingungen nicht zum Betrieb ihres Unternehmens gehören, oder für solche, die überhaupt kein Unternehmen betreiben, gelten die vorab aufgelisteten Bedingungen nur nach Maßgabe der Zulässigkeit nach dem Konsumentenschutzgesetz. Insbesondere mit folgenden Ausnahmen:

- Punkt 7 gilt nicht
- Lieferverzug gilt mit der Maßgabe, dass nur leichte fahrlässig verursachte Schadenersatzansprüche aus der Überschreitung einer Lieferfrist dem Käufer nicht zustehen.
- Gewährleistung gilt nur insoweit, als der Wandlungsanspruch oder der Preisminderungsanspruch des Auftraggebers durch den Auftragnehmer nach ihrer Wahl durch Lieferung einer mängelfreien Sache innerhalb angemessener Frist abgewehrt werden kann.
- Die Aufrechnung durch Konsumenten mit Gegenforderungen ist im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Auftragnehmers zulässig; sie ist weiters zulässig, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers im rechtlichen Zusammenhang mit der Forderung des Auftragnehmers steht, oder die Gegenforderung gerichtlich festgestellt, oder vom Auftragnehmer anerkannt worden ist.
- Der Besteller, oder Auftraggeber wird darauf aufmerksam gemacht, dass ihm bei allen Vertragsabschlüssen, welche er nicht selbst angebahnt hat, die außerhalb unserer Geschäftsräumlichkeiten, oder auf Messen, oder außerhalb von Messen getroffen werden, ein Rücktrittsrecht vom Vertrag hat. Dieses Rücktrittsrecht kann binnen einer Woche schriftlich erklärt werden.